

Anlage: Informationen zur 42. BlmSchV (keine Gewähr auf Vollständigkeit)

1. Allgemeine Informationen:

- Die Verordnung gilt ab dem 19. August 2017 für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheider.
- Die BlmSchV basiert auf der Richtlinie VDI 2047-2

2. gesetzlichen Pflichten – Betreiber

- Rückkühlwerke sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden. (42. BlmSchV §3, Abs. 1, 2, 3)
- Erstellen von **Gefährdungsbeurteilungen** (42. BlmSchV § 3, Abs. 4)
- Führen eines **Betriebstagebuchs** (42. BlmSchV §12, 13 und Anlage 4 Teil 1)
- **Anzeigepflicht:** Die Anlage ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (42. BlmSchV § 13). - Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken (Hr. Pültz) ist davon auszugehen, dass die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte) als Behörden zuständig sein werden.
- Festlegung von **Referenzwerten** für Keimbelastung (Gesamtkeimzahl) (42. BlmSchV §4)
- Das Zusatzwasser, das dem Nutzwasser zugesetzt wird, darf den Prüfwert 2 für Legionellen nicht überschreiten. (42. BlmSchV §3, Abs. 5)
- Der Betreiber einer bestehenden Anlage, für die bei Inkrafttreten der Verordnung noch keine Laboruntersuchung durchgeführt wurde, hat die **erste regelmäßige Laboruntersuchung** des Nutzwassers **bis zum 19.09.2017** durchführen zu lassen. Der Betreiber hat innerhalb von **vier Wochen** nach der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme einer Anlage die **erste regelmäßige Laboruntersuchung des Nutzwassers 2** durchführen zu lassen (Erstuntersuchung). (42. BlmSchV §3, Abs. 7)
- Der Betreiber hat die **Laboruntersuchungen** und die dafür erforderlichen **Probenahmen** jeweils von einem *akkreditierten Prüflaboratorium* durchführen zu lassen; die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach **genormten Verfahren**, unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender **Empfehlungen des Umweltbundesamtes**, durchzuführen. (42. BlmSchV §3, Abs. 8)
- Der Betreiber hat zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers regelmäßig **mindestens 14-täglich betriebsinterne Überprüfungen** chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen
- Der Betreiber hat zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes regelmäßig **mindestens alle drei Monate Laboruntersuchungen** des Nutzwassers auf den Parameter **allgemeine Koloniezahl** und **Legionellen** durchführen zu lassen. (42. BlmSchV §4, Abs. 2, 3)
- Prüfung durch Sachverständige oder Inspektionsstelle: Alle fünf Jahre müssen Anlagen von öffentlich bestellten Sachverständigen oder Inspektionsstellen des Typs A überprüft werden. (42. BlmSchV §14)
- Untersuchungspflicht für Laboruntersuchungen, Verdunstungskühlanlagen (42. BlmSchV § 4):

Parameter	Routine-Intervall: Laboruntersuchung
Legionellen	vierteljährlich
Allg. Koloniezahl (Gesamtkeimzahl)	vierteljährlich

- Maßnahmen bei Anstieg oder Überschreitung von Prüf- und Maßnahmewerten (Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider):

- Gesamtkeimzahl: Wird bei der Laboruntersuchung ein Anstieg der Konzentration der allgemeinen Koloniezahl um den Faktor 100 zum Referenzwert festgestellt, müssen Betreiber die Ursachen ermitteln und ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen.
- Legionellen: Stellt eine Untersuchung auf Legionellen Überschreitungen von Prüfwerten fest, werden Maßnahmen nach erneuter Laboruntersuchung notwendig. Bei Überschreiten des Maßnahmenwert 10.000 KBE/ml muss dagegen sofort gehandelt werden:

	Legionellen in KBE/100ml	Maßnahmen
Prüfwerte	> 100 (Prüfwert 1) (42. BImSchV § 6)	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Laboruntersuchung <u>bei Bestätigung der Überschreitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchung und Aufklärung der Ursachen ➤ Maßnahmen zur Behebung ergreifen ➤ wöchentliche betriebsinterne Prüfung und ➤ monatliche Laboruntersuchungen bis die Werte unterschritten werden
	> 1.000 (Prüfwert 2) (42. BImSchV § 6)	Wie oben, zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung (z.B. Stoßdosierung von Biozid)
Maßnahmewert	10.000 (Maßnahmewert) (42. BImSchV § 6)	Bereits vor bzw. mit einer zweiten Laboruntersuchung <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen (Serogruppenbestimmung) durch das Labor • zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen • Meldung an die zuständige Behörde gemäß Anlage 3, Teil 1 bzw. Teil 2 der 42. BImSchV <u>bei Bestätigung der Überschreitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehrmaßnahmen Bestätigt die zusätzliche Laboruntersuchung die Werte, müssen Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Bioziddosierung bis hin zur Außerbetriebnahme) ergriffen werden.

- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er über das Ergebnis der Laboruntersuchungen (insbesondere bei Überschreitungen) unverzüglich unterrichtet wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie das beigefügte Formular ausgefüllt an uns zurückzuschicken.
- Geeignete Probenahmestellen gemäß VDI 2047:
Vorzugsweise: desinfizierbarer (abflammbarer) Entnahmehahn im Kreislauf zwischen laufender Pumpe und Versprühung/Berieselung
Alternativen, nur wenn vorangegangene Probenahmestelle nicht möglich ist: Verrieseltes Kreislaufwasser oder Schöpfprobe aus der Kreislaufwanne